

# Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO)

der Politischen Gemeinde Niederglatt

Festgesetzt mit GVB vom: 13.12.2013 In Kraft getreten am 01.01.2014

# Inhaltsverzeichnis

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Zweck Grundsätze Geltungsbereich	3 3 3
Artikel 3  Berechnung	Geltungsbereich	3
Berechnung		3
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	i des Rabatts	
Artikel 4	Grundsatz	4
Artikel 5	Betreuungstarife	4
Artikel 6	Steuerbares Vermögen	4
Artikel 7	Massgebendes Einkommen	4
Artikel 8	Rabatt-Tabelle	4
Artikel 9	Unterlagen	4
Artikel 10	Neuberechnung des Rabatts	4
Artikel 11	Rückzahlung und Nachforderung	4 5 5
Artikel 12	Härtefälle	
Artikel 13	Unterstützungsbeiträge	5
Vollzug		
Artikel 14	Rabattreglement	5
Artikel 15	Einstellung der Beträge im Voranschlag	5 5
Artikel 16	Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben	5
Schlussbes	timmungen	
Artikel 17	Inkrafttreten	5
	Artikel 4 Artikel 5 Artikel 6 Artikel 7 Artikel 8 Artikel 9 Artikel 10 Artikel 11 Artikel 12 Artikel 13  Vollzug Artikel 14 Artikel 15 Artikel 16  Schlussbes	Artikel 5 Betreuungstarife Artikel 6 Steuerbares Vermögen Artikel 7 Massgebendes Einkommen Artikel 8 Rabatt-Tabelle Artikel 9 Unterlagen Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung Artikel 12 Härtefälle Artikel 13 Unterstützungsbeiträge  Vollzug Artikel 14 Rabattreglement Artikel 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben  Schlussbestimmungen

# Rabattverordnung für familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (RaVO) der Politischen Gemeinde Niederglatt

#### Präambel

Diese Verordnung gilt für Eltern, die mit ihren Kindern in Niederglatt wohnen. Wird die elterliche Sorge nicht von den Eltern wahrgenommen, gilt diese Verordnung auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. In der Verordnung wird jedoch ausschliesslich der Begriff "Eltern" verwendet.

# I Allgemeine Bestimmungen

#### Artikel 1 Zweck

Diese Verordnung, welche gestützt auf § 18 KJHG erlassen wird, regelt die Unterstützung der erwerbstätigen Eltern für die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder im Vorschulalter durch die Politische Gemeinde Niederglatt (nachstehend Gemeinde genannt). Sie soll zudem die Transparenz fördern und dem Gemeinderat als Grundlage dienen, um die Unterstützung nach einheitlichen Kriterien zu behandeln.

#### Artikel 2 Grundsätze

Die Gemeinde ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot an familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung externer Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern im Vorschulalter, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

### Artikel 3 Geltungsbereich

Die Rabattverordnung gilt für erwerbstätige Eltern für die Zeit der Berufsausübung, die

- a) ihre Kinder im Vorschulalter in einer familienergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde eine Vereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden:
- b) mit den betreuten Kindern in Niederglatt wohnhaft sind;
- c) für Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten.

#### II Berechnung des Rabatts

#### Artikel 4 Grundsatz

Die Berechnung eines allfälligen Rabatts auf den Betreuungstarif erfolgt grundsätzlich auf Basis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Einkommen und Vermögen) sowie der Anzahl im Haushalt lebenden Kinder.

#### Artikel 5 Betreuungstarife

Rabattiert werden in der Regel nur marktübliche Betreuungstarife. Diese haben den durchschnittlichen Vollkosten der entsprechenden Betreuungsform zu entsprechen.

#### Artikel 6 Steuerbares Vermögen

Wenn das gesamte steuerbare Vermögen aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Gesamtbetrag übersteigt, erlischt der Anspruch auf eine Rabattgewährung durch die Gemeinde.

#### Artikel 7 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften aller mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern. Konkubinatspartner sind bei der Berechnung des Einkommens Ehepartnern gleichgestellt.

#### Artikel 8 Rabatt-Tabelle

Die Rabatte, welche auf dem von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt werden, sind in einer Rabatt-Tabelle festgehalten. Die Rabatt-Tabelle berücksichtigt das massgebende Einkommen und die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

#### Artikel 9 Unterlagen

Die Berechnung des Rabatts stützt sich auf Unterlagen zum massgebenden Einkommen und zum Vermögen, die der Gemeinde schriftlich eingereicht werden müssen.

#### Artikel 10 Neuberechnung des Rabatts

Die Berechnung des Rabatts wird regelmässig durch die Gemeinde überprüft.

#### Artikel 11 Rückzahlung und Nachforderung

Ergeben sich Änderungen beim massgebenden Einkommen, können von den begünstigten Eltern Rückzahlungen beantragt bzw. von der Gemeinde Nachzahlungen gefordert werden.

#### Artikel 12 Härtefälle

Sinkt das verfügbare Einkommen unter den Grundbedarf eines Haushalts, gilt dies als Härtefall.

#### Artikel 13 Unterstützungsbeiträge

Bei Härtefällen können Unterstützungsbeiträge gewährt werden.

## III Vollzug

#### Artikel 14 Rabattreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Rabattreglement (RaR), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

#### Artikel 15 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel für die Gemeindebeiträge werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt.

#### Artikel 16 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Werden der Gemeinde zur Berechnung des Rabatts keine oder unvollständige Angaben geliefert, werden keine Rabatte gewährt.

Werden zur Berechnung der Rabatte falsche Daten oder Fakten eingereicht, kann die Gemeinde die Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

# IV Schlussbestimmungen

#### Artikel 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2014 in Kraft.

Niederglatt, 13. Dezember 2013

# **GEMEINDEVERSAMMLUNG NIEDERGLATT**

Luzius Hartmann Bruno Schlatter Gemeindepräsident Gemeindeschreiber